Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1993/03/30 Senat-WN-92-020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1993

Beachte

Ebenso Senat-WN-92-028, Senat-WN-92-414, Senat WN-92-418 und Senat-WN-93-400 **Rechtssatz**

Der Ort, an dem ein Zulassungsbesitzer seiner Verpflichtung nach §103 KFG nachzukommen hat, ist in der Regel der Standort des Fahrzeuges. Bei Unternehmungen ist dies jener Ort, von dem aus der Zulassungsbesitzer über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt. Der Tatort nach §103 Abs1 KFG ist aber nicht davon abhängig, an welchem Ort das Fahrzeug angehalten und das strafbare Verhalten festgestellt wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at